

Vollziehungsrath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Freitag, den 14 August 1801.

Sechstes Quartal.

Den 26 Thermidor IX.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 30. Juli.

Der Vollziehungsrath — Nach angehörtem Berichte seines Ministers des öffentlichen Unterrichts über die Frage: ob es nicht billig sey, daß die Schulmeister während der Zeit, da Schule gehalten wird, zu keinen Gemeinsswerken weder selber noch in einem von ihnen zu besoldenden Manne sollen angehalten werden?

In Erwägung, daß das Schulhalten eines der nützlichsten Gemeinsswerke ist;

In Erwägung, daß die Schulmeister für ihre Arbeit meistens nicht verhältnißmäßig belohnt sind;

beschließt:

1. Die Schulmeister sollen während der Schulzeit zu keinen Gemeinsswerken weder in Person noch in einem von ihnen zu bezahlenden Manne angehalten werden können.
2. Dem Minister des öffentlichen Unterrichts ist die Bekanntmachung dieses Beschlusses aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 4. Juli.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Gutachtens der Finanzcommission, die Veräußerungen der St. Gallischen Klostersgüter im J. 1798 betreffend.)

Man schickte aus der gleichen Versammlung eine aus den Bürgern K ü n z l i, M ü l l e r, u. s. f. bestehende Gesandtschaft an ihn ab, um zu fragen: Ob er die gleiche Gesinnung wie der Convent in Ansehung der weltlichen Herrschaftsabtretung hege? Die Antwort war: Ja! Nicht lange hernach entfernte sich der Fürst; man vernahm zufälliger Weise, daß derselbe nach den Ständen Zürich und Bern gereist

und wider die Abtretung seiner weltl. Gewalt eine Protestation eingelegt, die sich noch originaliter in dem Archiv zu Zürich vorfinden dürfte.“

„Eine schriftliche, förmlich besiegelte und unterschriebene Cession-Acte sey indessen dem Land niemals zugestellt worden. — Ob wirklich je eine solche vorhanden gewesen, bleibe im Dunkeln, da alle auf jenen Vorgang Bezug habende Schriften während der Gegenwart des österreichischen Heers von dem Oberb Vogt E r a t von N e u, R a v e n s p u r g aus dem Archiv in G o s s a u, aus Auftrag des Fürsten selbst, unter Drohungen angenommen worden.“

„Habe aber je eine solche Abtretungs-Urkunde für die Alte St. Gallische Landschaft existirt, so dürfte sie wohl ihrem wesentlichen Inhalte nach derjenigen gleichförmig seyn, von welcher unter dem Namen: U n a b h ä n g i g k e i t s - E r k l ä r u n g gegen das T o g g e n b u r g noch Abschriften vorhanden seyn, deren wirklich eine beigegeben ist, und substantially lautet, wie folgt:

„Das Fürstl. Stift überläßt darinn und tritt dem Lande die landesherrlichen Rechte, die hohen und niedern Gerichte in der Grafschaft T o g g e n b u r g ab, behält sich dabey aber feyerlich vor: 1) Daß das Stift und dessen in der Landschaft T o g g e n b u r g befindliche Individuen zu allen Zeiten als Bürger und L a n d l e u t e betrachtet und behandelt werden, und daher dieselben Rechte, Schutz und Schirm, wie alle andern eingeseßenen Landleute, zu genießen haben sollen. 2) Als eine Folge des Vorstehenden soll dem Stift sein E i g e n t h u m, Grundzinsen, Zehenden und andere Rechtsamen, welche in das Hoheitliche und Gerichtliche nicht einschlagen, gleich dem Eigenthum jedes andern Landmanns respektirt, geschützt und geschirmt werden. 3) und 4) gehören wesentlich nicht hieher. 5) Sollen hierüber, nach festgesetzter und eingeführter neuer Re-

gierungsform, solemne Instrumente errichtet, und von beyden Seiten ausgewechselt werden.

Geben in der F. St. St. Gallen 13. Febr. 1798.

Sign.: P. Heincr. Müller v. Friedberg,
Capitel, Secretair.

Freylich muß es mit dem endlichen Beschlusse eines diesfälligen Vertrags noch einige Schwierigkeiten gegeben haben, die (einer ebenfalls beygebogenen Urkunde vom 20. Febr. zufolge) von noch darüber von Seite Toggenburgs anverlangten Erläuterungen abhingen, zu deren Festsetzung sich die Fürstl. Commission nicht für bevollmächtigt hielt, sondern noch erst darüber mit dem Hochwürdigem Capitel Rücksprache nehmen zu müssen, sich äusserte; übrigens aber erklärte: „Daß es bey der geschehenen Anerkennung der Freyheit und Unabhängigkeit des toggenburgischen Volkes und der damit verbundenen Uebertragung der landesherrlichen Rechte, auch hoher und niederer Gerichte, unter Vorbehalt der bewußten in obiger (vom 13. Febr. 1798 datirten) Schrift enthaltenen und überreichten Punkten, sein unwiederrussisches Bewenden haben soll.“

Diese neue Erklärung war von dem P. Decan Schieß unterzeichnet, und mit dem Decanats-Insigill verwahrt.

Wie es scheint, wurde aber die eigentliche Acte dieser Abtretungserklärung so wenig als des oberwähnten Vorbehalts, auch in Ansehung des Toggenburgs, niemals ausgefertigt.

Was den gegen die Alt. St. Gallische Landschaft gethanen Vorbehalt der Stift noch insbesondere angeht, so bemerkt der eingeholte Amtesricht: Daß solcher abseite derselben, bey dem oben angeführten Zusammenritte in der Langgasse am 4. Febr. eröffnet worden, und in vier Punkten bestanden sey: 1) Daß dem Stift die Besorgung der Geistlichen uningeschränkt verbleibe. 2) Daß man das Kloster als bürgerliches Individuum anerkenne. 3) Daß man es bey seinem Eigenthum, Zehnden und Grundzinsen belasse. 4) Daß das niedere Gericht inner den Mauern des Klosters verbleiben soll.

Und nun von diesen vier Vorbehälten seyen die drey erster n wirklich (es heißt aber nicht von wem und wo) angenommen, und bald darauf von der den 14. Febr. 1798 zu Gossau gehaltenen Landsgemeinde nicht nur anerkannt, sondern sogar feyerlich beschworen worden. Allein wenigstens die gedruckten (und ebenfalls beygebogenen) Verhandlungen jener Landsgemeinde, thun von obigen Vorbehälten keine andre Erwähnung,

auffer daß in dem Eidschwur allerdings die Worte enthalten sind: „Wir schwören“ u. s. f. „für die Sicherheit der Personen und ihrer Religion, so wie für Eigenthum, dem Land und dem Stift, Einer für Alle, und Alle für Einen zu stehen.“

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Ueber die Festsetzung einer neuen Constitution für Helvetien. Zweyte vermehrte und verbesserte Auflage. 8. (Zürich.) 1801. S. 16.

Die erste Auflage dieser gegen das Einheitsystem gerichteten Flugchrift ist in diesen Blättern (Nr. 389. S. 308.) angezeigt worden.

Anrede an die Gemeinde Raff, betreffend die Erwählung von Wahlmännern der Deputirten. 8. (Zürich, Juli 1801.) S. 4.

Ganz zweckmäßige Eröffnungsworte des Municipal-Präsident Rutschmann.

Schuldige Dankbezeugung an den Kaiser und den ersten Consul in Frankreich für die anerkannte und garantierte Unabhängigkeit der helvetischen Republik. Nebst ehrerbietiger Bitte um Vollendung der Hilfe. Von einem Freunde seines Vaterlands. 8. (Zürich) 1801. S. 15.

„Mächtige Freunde und Nachbarn — Ihr verzeihet mir diese trauliche Anrede! Wie bin ich so frey; aber wie seyd Ihr so gütig!“ In diesem Tone spricht der ungenannte Verfasser „zum großen Consul von Frankreich und zum guten Kaiser“ und zeichnet ihnen vor, was sie thun sollen: sie sollen nemlich die alten Cantone wiederherstellen, und die ihnen ehemals gemeinschaftlich oder einzeln zugehörenden Unterthanen-Landschaften, wieder in den Zustand ihrer ehemaligen Abhängigkeit treten lassen. Sie sollen ferner in jedem Canton eine Interimsregierung ernennen, und diese aus den alten Regierungen wählen. Jede Interimsregierung wählet eine Commission aus sich selbst, oder woher sie will,